und Kultur Teil und Ergebnis des Gesamtprozesses der sozialistischen Persönlichkeitsentfaltung eines jeden sorbischen Bürgers selbst.

ARTIKEL 40

Durch die Bereicherung des Lebens der Menschen im Prozeß der sozialistischen Entwicklung, an der die Bürger sorbischer Nationalität tatkräftig mitwirken, werden immer umfassendere Möglichkeiten für die Entfaltung auch des kulturellen Lebens der sorbischen Minderheit geschaffen, wird das Aufblühen der sozialistischen sorbischen Kultur als Bestandteil der sozialistischen Nationalkultur des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik gesichert.

Die Achtung und staatliche Förderung des Rechts der Bürger sorbischer Nationalität zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur hat in zahlreichen Gesetzen und staatlichen Maßnahmen Ausdruck gefunden, z. B. in der Schaffung sorbischer allgemeinbildender polytechnischer Oberschulen und erweiterter Oberschulen, in der Durchführung von Sorbisch-Unterricht an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden, in der Existenz eines sorbischen Instituts für Lehrerbildung, im Bestehen des staatlichen Ensembles für sorbische Volkskultur, eines deutsch-sorbischen Volkstheaters, eines Instituts für sorbische Volksforschung der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, einem sorbischen Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig, einer Sektion für Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet beim Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut, von sorbischen Museen beziehungsweise sorbischen Abteilungen in Museen, Zeitungen, Zeitschriften, des VEB Domowina-Verlages Bautzen und der Sorbischen Redaktion des Senders Cottbus bei Radio DDR

Die sorbische Sprache ist als Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege in den Siedlungsgebieten der sorbischen Bevölkerung anerkannt.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Sächsisches Gesetz vom 23. März 1948 zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung (GVOB1. Sachsen 1948 S. 191)

Erste Verordnung vom 22. September 1950 betreffend Förderung der sorbischen Volksgruppe (GVOB1. Brandenburg 1950 S. 417)

Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zum Gesetz über das 12